

ten, inwieweit man dem Autor einer Filmskizze oder eines Exposés Urheberrechte an einem Drehbuch zuerkennen muß, an dessen Ausarbeitung er nicht teilgenommen hat, ob man etwa das Drehbuch als eine besondere Bearbeitung des Exposés bezeichnen kann oder nicht. Die eigentümliche Situation, die wir bei dem kollektiven Werkschaffen im Bereich des Films vorfinden, verbietet es und macht es in den meisten Fällen geradezu unmöglich, die Beiträge der einzelnen Filmschaffenden mit der Elle zu messen und ihnen nach abstrakten Gesichtspunkten Urheberrechte an dem Film oder seiner bedeutsamsten literarischen Vorstufe, dem Drehbuch, zuzusprechen oder abzusprechen. Deshalb ist die Feststellung des OG, der Kläger habe keinesfalls ein Urheberrecht an dem fertigen Drehbuch, unbefriedigend. Denn ohne Zweifel enthält auch der schriftstellerische Beitrag, den der Kläger zum Film geleistet hat, sein Teil Schöpferfaktum, das den Anstoß zur Aufnahme weiterer umfangreicher literarischer Vorarbeiten für den Film gegeben und trotz der vorgenommenen Änderungen nicht nur im Drehbuch, sondern auch im endgültigen Filmwerk seinen unverkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Diese Tatsache muß auch unser Urheberrecht berücksichtigen. Es geht hierbei nicht in erster Linie um die Sicherung einer finanziellen Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte an dem Manuskript, sondern um die Anerkennung des Klägers als Filmautors, genauer als Schöpfers der Filmidee, wobei überwiegend persönlichkeitsrechtliche Interessen des Autors auf dem Spiele stehen. Diese Anerkennung kann nur in der Zubilligung eines Rechts auf Nennung seines Namens erfolgen.

Das geltende Urheberrecht enthält keine ausdrückliche Regelung des Filmurheberrechts, wenn man von der höchst lückenhaften Bestimmung des § 15 a KunstUrhG absieht. Jedoch gibt unser heutiges Urhebervertragsrecht einige bemerkenswerte Anhaltspunkte über die Rechtsstellung der Filmautoren. So ist nach Ziff. 14 des erwähnten Rahmenvertrages der Name des Autors, der das Szenarium oder das Drehbuch oder beides geschrieben hat, im Vorspann des Films zu nennen, und zwar in gleicher Weise wie der Name des Regisseurs. Für den Autor der Skizze oder des Exposés ist dies nicht ausdrücklich vorgesehen. Das ist unproblematisch, wenn der Autor auch an den weiteren literarischen Vorarbeiten bis zum Drehbuch maßgeblichen Anteil nimmt. Ist er dagegen, wie im vorliegenden Falle, an den weiteren Arbeiten nicht beteiligt gewesen, so entspricht es bei dieser Sachlage den Interessen unserer Filmautoren vollauf, wenn im Vorspann des künftigen Films angegeben wird, daß das Drehbuch nach einer Idee des Autors der Skizze bzw. des Exposés gestaltet worden ist.¹¹¹

III

Die zwischen den Parteien mittels schriftlichen Vertrags vom 24. Mai 1955 getroffene Vereinbarung, daß der Name des Klägers im Vorspann des Films in der Form „Nach einer Idee von ...“ erwähnt werden sollte, sichert die Anerkennung der Urheberschaft des Klägers an dem Beitrag, den er für den späteren Film geleistet hat. Darin liegt die besondere Bedeutung, die ihr mangels einer ausdrücklichen filmurheberrechtlichen Gesetzesbestimmung oder einer zwingend vorgeschriebenen mustervertraglichen Regelung zukommt.

Erfüllt die Verklagte ihre Verpflichtung aus dem Vertrag vom 24. Mai 1955 nicht, so hat sie hierfür nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des BGB Schadensersatz zu leisten. Unerklärlich ist deshalb, warum das OG zur Begründung dieser Schadensersatzpflicht den unwissenschaftlichen Begriff der „positiven Vertragsverletzung“ heranzieht, der aus der bürgerlichen Privatrechtslehre stammt.

Dadurch, daß der Film in den Verleih gebracht worden ist, ohne daß im Vorspann ein Hinweis auf den Kläger aufgenommen wurde, ist der Verklagten die Erfüllung ihrer Zusage praktisch unmöglich geworden. Die Verklagte hat deshalb dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichterfüllung der Zusage entstanden ist (§ 230 BGB). Was die Art der Ersatzleistung anbelangt, so hat die Verklagte grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn

der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB). Die Verklagte hätte demgemäß sofort nach der Uraufführung des Films im Wege einer einstweiligen Verfügung dazu angehalten werden können, darauf hinzuwirken, daß bei der weiteren Vorführung des Films und bei der weiteren Herstellung von Werbematerial für den Film in geeigneter Weise auf die Urheberschaft des Klägers hingewiesen wird; es wäre hierfür auch eine kurze Verlautbarung in der Presse in Frage gekommen. Das wäre jedenfalls die Form des Schadensersatzes gewesen, die bei der Art des verletzten Rechts auf Namensnennung, das in erster Linie auf die Anerkennung der Urheberschaft an der schöpferisch gestalteten Filmidee abzielt, hauptsächlich in Betracht zu ziehen ist.

IV

Der Kläger hat offenbar — jedenfalls ist dem Sachverhalt nichts anderes zu entnehmen — davon abgesehen, diesen Schadensersatzanspruch zu verfolgen, der unmittelbar aus der Verletzung seines vertraglich gesicherten Urheberpersönlichkeitsrechts resultiert. Stattdessen verlangt er Schadensersatz in Geld dafür, daß infolge der Unterlassung der Namensnennung seine Aussichten, von Verlagen literarische Aufträge zu erhalten, sowie die Möglichkeiten des Absatzes seiner bereits erschienenen Werke ungünstig beeinflusst worden seien. Er macht damit geltend, daß ihm durch die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts als Filmautor auch ein Vermögensschaden entstanden sei.

Bei der engen, nahezu untrennbaren Verknüpfung der persönlichkeitsrechtlichen und der vermögensrechtlichen Belange des Autors, die das Urheberrecht schützt, nimmt es nicht wunder, daß im Zuge der Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch Vermögensschäden entstehen können. So ist es durchaus möglich, daß bei der erstmaligen Veröffentlichung eines Werkes, die ohne die Zustimmung des Urhebers erfolgt, nicht nur der künstlerische oder wissenschaftliche Ruf des Autors gefährdet wird, sondern auch seine Aussichten auf Erhalt weiterer literarischer Aufträge und auf einen günstigen Absatz bereits erschienener Werke geschmälert werden.

Inwieweit dieser Grundsatz im Bereich des Filmurheberrechts Anwendung finden kann, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Größte Vorsicht ist insbesondere geboten bei der Untersuchung eines Vermögensschadens, der dadurch entstanden sein soll, daß der Schöpfer der zu einer Skizze oder einem Exposé gestalteten Filmidee im Vorspann des Films nicht genannt worden ist.

Der Film ist doch das Ergebnis eines äußerst vielseitigen, auf das Kleinste aufeinander abgestimmten kollektiven Werkschaffens, das in seinem künstlerischen Wert nicht so sehr durch einen einzelnen Beitrag, sondern durch die Gesamtleistung des Kollektivs von Filmautoren, Regisseur, Kameramann und allen anderen Werkträgern des Studios bestimmt wird, die auf die endgültige künstlerisch-technische Gestaltung des Films Einfluß nehmen. Die Situation ist hier also wesentlich anders als bei der Miturheberschaft an einem einzelnen literarischen Werk. Insbesondere kann die Unterlassung der Namensnennung des Autors des Exposés im Vorspann nicht ohne weiteres der Unterlassung der Namensnennung des Miturhebers bei einem selbständigen literarischen Werk gleichgesetzt werden. Die Angabe des Schöpfers der Filmidee im Vorspann dient im wesentlichen der Anerkennung der Urheberschaft an dem noch verhältnismäßig knapp gehaltenen Beitrag des Autors, auf dessen Grundlage die späteren literarischen Vorstufen des Filmwerks entwickelt werden. Sie dient aber nicht dazu, das übrige, außerhalb des Filmbereichs liegende literarische Werk des Autors zu popularisieren und „marktgängiger“ zu machen; mag der Autor mit der Einreichung der Skizze oder des Exposés persönlich ein solches Ziel verfolgen — als besonders schutzwürdig anerkannt ist dies auch mit der Vereinbarung über die Namensnennung noch nicht.

Es müßten jedenfalls ganz außergewöhnliche Umstände obwalten, die im vorliegenden Fall zur Entstehung eines durch die Verklagte im Zusammenhang mit der Unterlassung der Namensnennung schuldhaft verursachten Vermögensschadens des Klägers hätten führen können. Solche Umstände liegen hier aber nicht